

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

358 (31.12.1890)

Die Verhältnisse der „unständig Beschäftigten“ nach dem Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

In einer Reihe von Beziehungen sind in dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 und in den zum Vollzug desselben in Baden ergangenen Verordnungen und Anweisungen hinsichtlich der nur vorübergehend beschäftigten, d. h. der nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen, der sogenannten „unständig Beschäftigten“, besondere Bestimmungen getroffen, welche sich mit Rücksicht auf die eigentümliche Natur der vorübergehenden Beschäftigungen als notwendig erwiesen. Es sollen daher die Beziehungen, in welchen die Verhältnisse der unständig Beschäftigten eine besondere Regelung erfahren haben, hier etwas näher dargestellt werden.

Was vor allem die Frage der Versicherungspflicht dieser Personen anlangt, so ist davon auszugehen, daß nach dem Gesetze alle als Arbeiter oder in ähnlicher Stellung (Gehilfen, Gesellen, Dienstboten u.) gegen Lohn oder Gehalt tatsächlich beschäftigten Personen der Versicherungspflicht unterliegen und daß es — abweichend von dem Krankenversicherungsgesetz — auf die Dauer der Beschäftigung nicht ankommt; insbesondere kennt das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 keine dem § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 analoge Bestimmung, wonach Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, von der Versicherungspflicht ausgenommen sein sollen. Maßgebend für die Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht ist vielmehr allein die Thatsache der Beschäftigung als Arbeiter u. gegen Lohn, mag die Beschäftigung auch, sei es ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, nur auf kurze Zeit, nur auf wenige Tage oder selbst nur auf einige Stunden, beschränkt sein. Ob nun eine Beschäftigung als Arbeiter vorliegt, wird in den Fällen, wo diese Beschäftigung eine regelmäßige, eine auf längere Dauer berechnete ist, in der Regel un schwer zu entscheiden sein, weil hier die Kriterien für die Entscheidung der Frage, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt, d. h. ob diese Personen kraft eines Vertragsverhältnisses in unselbständiger Stellung Arbeiten körperlicher oder doch wesentlich mechanischer Natur leisten, gegeben sind. Ungleich schwieriger gestaltet sich die Frage der Versicherungspflicht bei denjenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern verrichten, wie z. B. Hafnarbeiter, Koffertträger, Lohnbediener, Friseur, Wäscherinnen, Näherinnen und Büglerinnen, welche auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten. Hinsichtlich dieser Personen kommt es darauf an, ob sie ihre Arbeiten oder Dienste kraft eines Vertragsverhältnisses in unselbständiger Stellung gegen Lohn verrichten oder ob ihre vorübergehende Beschäftigung sich als Ausfluß eines auf derartige wechselnde Dienstleistungen gerichteten selbständigen Gewerbebetriebes darstellen, ob diese Personen mehr als Arbeiter oder als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall wird, da die Grenze zwischen diesen beiden Arten der

Beschäftigung vielfach eine flüchtige ist, nur im konkreten Falle unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse getroffen werden können. In der Regel werden die landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter, Hasen- und Wegearbeiter, die Wäscherinnen, die von Haus zu Haus gehen, als unselbständige Lohnarbeiter, die Koffertträger, Dienstmänner, Führer (vergleiche § 37 der Gewerbeordnung), Krankenpflegerinnen u. s. w. als selbständige Gewerbetreibende zu betrachten und demgemäß zwar erstere, aber nicht letztere invalidenversicherungspflichtig sein. In einer großen Anzahl von Fällen ist aber eine Untersuchung, ob ein Lohnarbeitsverhältnis oder ein selbständiger Gewerbebetrieb vorliegt und demnach die Versicherungspflicht begründet ist oder nicht, nicht mehr erforderlich, nachdem der Bundesrath von der ihm in dem § 3 Abs. 3 des R.-G. eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht und mittelst Beschlusses vom 27. November 1890 (Ges. u. Vbl. S. 759 760) bestimmt hat, daß vorübergehende Dienstleistungen in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen seien:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht, c. zu Hilfsleistungen bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden; (diese Personen sind schon kraft ihrer regelmäßigen Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig und eine Beitragsentrichtung für ihre Nebenbeschäftigung hätte keinen Sinn, ihr Rentenanspruch könnte hierdurch nicht gesteigert werden, da mehr als ein Beitrag für die Woche, mehr als 52 Beiträge für das Jahr nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen, § 117 Abs. 2 des R.-G.); Beispiel: ein Fabrikarbeiter, der das Anzünden und Löschen der städtischen Laternen besorgt;
3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Gelbentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für geleistete Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zwecke des besseren Fortkommens gewährt wird (in diesen Fällen cessirt nach dem Obengesagten die Versicherungspflicht schon deswegen, weil es sich hier um keine Lohnarbeit handelt; nur aus erheblichen Gründen soll die betreffende Person die Unter-

stützung nur gegen Leistung einer kleinen Arbeit erhalten).

Infolge der Bestimmung unter Ziffer 4 scheiden aus dem Kreise der oben genannten unständig Beschäftigten, hinsichtlich welcher die Frage der Versicherungspflicht im Einzelfalle zu lösen wäre, aus: die Aufwärtter oder Aufwärtterinnen, Monatsfrauen, Lohnbediener, die sog. Stiefel-schneher der Studenten, ferner Personen, die zur Unterstützung der Diensthofen aushilfsweise zum Reinigen der Zimmer, zum Straßenkehren, Schneewegschaffen u. s. w. beschäftigt werden. Hinsichtlich einiger anderen Kategorien solcher unständig Beschäftigten hat ferner der Bundesrath sich über bestimmte Kriterien geeinigt, die für die Entscheidung, ob Lohnarbeit oder selbständiger Gewerbebetrieb vorliegt, maßgebend sein sollen. Hiernach sind a. solche Personen, welche als Wäscherinnen, Büglerinnen, Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten, und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als unselbständige Arbeiterinnen und demgemäß als versicherungspflichtig, b. die selbständigen Dienstmänner, Koffertträger, Fremdenführer, Stiefelpolier und ähnliche Personen, sowie die nicht unter a. fallenden Wäscherinnen, Büglerinnen, Schneiderinnen und ähnliche Personen, als selbständige gewerbliche Unternehmer und demgemäß als nicht versicherungspflichtig zu behandeln.

Zu Vorstehenden ist gezeigt, daß auch die nur vorübergehend Beschäftigten an sich versicherungspflichtig sind, daß aber ein Theil derselben (s. oben Ziff. 1—5) auf Grund des § 3 Abs. 3 des R.-G. von der Versicherungspflicht ausdrücklich ausgenommen und hinsichtlich einiger anderen Kategorien dieser Personen (s. oben lit. a.—b.) ein fester Grundsatz für die Entscheidung der Frage nach der Versicherungspflicht aufgestellt worden ist. Sehen wir nun zu, wie sich der Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes hinsichtlich der unständig Beschäftigten — soweit sie nach dem Gesagten überhaupt versicherungspflichtig sind — gestaltet und wo und in wie weit die eigenartigen Verhältnisse dieser Personen zu besonderen Bestimmungen Anlaß gegeben haben.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes müssen für die Versicherten Beiträge entrichtet werden, und zwar durch Verwendung von Marken, welche in die Quittungskarte eingeklebt werden. Zu diesem Zwecke hat sich jeder Versicherungspflichtige mit einer solchen Quittungskarte zu versehen. Hat der unständig Beschäftigte schon beim Inkrafttreten des Gesetzes Arbeit, so ist ihm die Quittungskarte auf seinen Antrag ebenso wie einem regelmäßigen Arbeiter auszustellen; ist er zu jedem Zeitpunkt ohne Arbeit, so ist ihm die Quittungskarte gleichwohl nicht zu versagen, da er jeden Tag in die Lage kommen kann, seine Arbeitskraft in vorübergehender Beschäftigung zu verwenden und zudem der alsbaldige Besitz einer Quittungskarte für ihn um so dringlicher ist, als er im Falle täglicher Löhnung alsbald nach dem Empfang derselben die Marke für die ganze Woche beibringen muß, und nicht, wie bei den regelmäßigen Arbeitern, mit dem Einleben der Marke bis zum Schlusse der Lohnzahlungsperiode zugewartet werden darf.

Was sodann die Entrichtung der Beiträge für die unständig Beschäftigten anbelangt, so waren in dieser Hinsicht die meisten Schwierigkeiten zu überwinden. Zunächst

Redaction verboten

3. Wie ein Theaterstück entsteht.

Novelle. (Fortsetzung.)

Lothar ging weiter. Ja, wohin wollte er eigentlich? Dort drüben an der Straße lag der „Goldene Anker“, in dem er gelegentlich zu frühstücken pflegte, weil er da immer den einen oder den anderen von seinen Bekannten traf. Aber er hatte heute weder Lust zu frühstücken, noch mit Bekannten zusammenzutreffen. Unwillkürlich gerieth er in die Nähe des Theaters. Er blieb vor dem großen, stattlichen Rundbau stehen. Er hatte es niemals genauer angesehen. In der That, ein schöner, wohlgeordneter Bau. Die beiden Kolossalfiguren der Thalia und Melpomene vor dem Mittelportal nahmen sich imposant genug aus; der Säulengang um das erste Stockwerk war sehr gefällig und als Stütze für das zweite Stockwerk geschickt angeordnet; nur der große über den Sichel hinausragende Kasten, dieses quadratische Monstrum, störte den harmonischen Eindruck des Bauwerkes.

Lothar stand noch vor dem Theatergebäude und sah zu dem Figurenornament des Frieses hinauf, als ein paar Frauenstimmen hinter ihm erklangen und ihn aus seinem Sinnen weckten; die eine der beiden Stimmen klang so tief in seine Seele hinein, daß er sich fast erschrocken umwandte. Zwei Damen gingen fast unmittelbar an ihm vorüber. Die eine der Damen sah ihn zufällig an und er empfand, wie das Blut ihm in's Gesicht schoß; mit einer Hastigkeit, als ob er sich die Finger verbrannt hätte, warf er den Rest der zu Hause angezündeten Cigarre in den Schnee und fast hätte er den Hut zum Grusse geküßt; an den Augen hatte er sie erkannt: Charlotte Verdugier.

Während er die Damen über den Theaterplatz hinwegwandeln sah, schalt er mit sich selbst. Warum war er denn erbötig — war denn das nicht ein öffentlicher Platz, auf dem er stand, so gut wie irgend ein Anderer hier zu stehen das Recht hatte? War er denn ein Schulfreier, den man auf verbotenen Wegen ertappt hatte? Wahrhaftig, er war doch ein erwachsener Mann und das hier eine Verkehrsstraße. Die dumme Melpomene mit dem biden feineren Gesicht und den leeren Augenhöhlen! Lothar ging langsam vom Theater zurück; es war wohl zufällig, daß er gerade den ihm vorangehenden Damen folgte. Etwas bläuel

war sie ihm im flüchtigen Aufsehen erschienen als gestern auf der Bühne; ein etwas müder Zug hatte um die Augen gelegen. Aber diese Augen — ach ja, diese Augen, es waren dieselben, die er im Traume gesehen hatte, in ihrer Houberrschacht, in ihrem mattschlechten Glanze! Möglich blieben die beiden vor ihm herwandellenden Damen stehen; die eine von ihnen, Charlotte Verdugier, war offenbar an ihrer Wohnung angelangt und verabschiedete sich von der anderen; wenn Lothar nicht gleichfalls stehen bleiben wollte, mußte er an den Damen vorübergehen. Sein Blick streifte fast schättern die Gestalt Charlottens, als er an den beiden Damen vorbeikom, und nach einigen Schritten konnte er der Versuchung, zurückzublicken, nicht widerstehen. Charlotte war verschwunden und ihre Begleiterin wandelte die Straße allein weiter.

Der Tag verging und es verging die auf ihn folgende Nacht, in der wiederum eine liebreizende glänzende Frauengestalt mit den Augen Charlotte Verdugiers den Traum eines jungen Gelehrten verdrängte. Zu einem weiten, von Frühlingsbracht erfüllten Garten weinte Lothar an der Seite Charlottens zu gehen; langsam schritten sie neben einander in lebhaften Gesprächen hin; zu beiden Seiten des Weges wuchsen jene großen herrlich gefärbten Blumen, die Lothar in der vorangegangenen Nacht im Saar Charlottens gesehen hatte. Von diesen Blumen hätte er wohl gerne noch lange geträumt, aber die Blumen, von denen seine Bücher handelten, fehlten ihm gar nicht so sehr; mühsam ging er an seine Arbeit und vermochte sie auch nicht so rasch als sonst zu fördern. Merkwürdig, welche uninteressante Wissenschaft die Botanik seit zweimal vierundzwanzig Stunden geworden war!

Der Abend fand Lothar im Theater. Fräulein Verdugier entfachte ihr Talent heute nach einer anderen Richtung hin als vorgestern, aber sie entzückte Lothar nicht minder und er wandte die Augen nicht von ihr ab, hörte kaum etwas Anderes als die von ihr gesprochenen Worte. Braucht es erst noch gesagt zu werden, daß Lothar auch in Zukunft einer der eifrigsten Theaterbesucher der Stadt sein würde. Braucht es erst noch gesagt zu werden, daß Lothar auch in Zukunft einer der eifrigsten Theaterbesucher der Stadt sein würde. Braucht es erst noch gesagt zu werden, daß Lothar auch in Zukunft einer der eifrigsten Theaterbesucher der Stadt sein würde.

Familien, in geselligen Kreisen ließ er sich plötzlich häufiger sehen, immer von dem Wunsche befeuert, einmal mit Charlotte zusammenzutreffen. Und dieser Wunsch ging schon nach einigen Wochen seit jenem für ihn bedeutungsvollen Theaterabend in Erfüllung. Er hatte, als einer von den wenigen unverheirateten Herren einer kleinen Privatgesellschaft, sogar das Glück, Charlotten zu Tisch führen zu dürfen. Es überließ seinen Körper ein geheimes Zittern, als Charlotte die kleine schmale Hand in seinen Arm legte und mit ihm nach der Tafel ging, an der er nun ein paar Stunden in ihrer unmittelbaren Nähe, in fast ununterbrochener Plauderei mit ihr zubringen konnte.

Worüber Lothar sprach? Ueber Alles, nur nicht über das, was seine Seele bewegte; er zwang sich, unbefangenen zu erscheinen, während er hätte aufjubeln können vor Glückseligkeit. Und worüber Charlotte sprach? Ueber tausend Dinge, die für jeden Anderen mehr oder minder gleichgültig gewesen wären, die aber Lothar unendlich interessant erschienen. Lothar wußte sich auf einen gleich glücklichen Abend in seinem Leben nicht zu besinnen. Von der Erinnerung an diesen Abend lebte seine Seele wochenlang, jede Einzelheit des Gesprächs rief er sich in das Gedächtnis zurück, und wenn er an seinem Schreibtisch saß, so weilten seine Blicke eben so oft auf dem Bilde Charlottens, das er beim Kunsthändler gekauft hatte, wie auf den Büchern. Charlotte hatte ihn gefragt, ob er an einem bestimmten Abend, an dem sie eine neue Rolle spielen sollte, im Theater sein würde.

Das war nun wohl eine der vielen Fragen, die man gefrätschweise stellt, um die Unterhaltung im Fluß zu erhalten; aber Lothar fand ein Mittel, um die Frage und um seine eigene Persönlichkeit in das Gedächtnis Charlottens zurückzurufen; er fandte an diesem Abende der Künstlerin einen aus ihren Lieblingsblumen gebundenen Strauß — denn auch um das nicht ungewöhnliche Thema der Lieblingsblumen hatte sich jenes Tischgespräch bewegt — in die Garderobe. Lothar war auf diesen Einfall wirklich ein wenig stolz. Und wenn wir ehrlich sein wollen, so müssen wir gestehen, daß der Einfall zwar nichts Außergewöhnliches, aber für einen Mann, der bis jetzt den lieben langen Tag hinter seinen Büchern saß und vom Theater vorher so wenig wie vom Leben kannte, immerhin nicht so übel war.

(Fortsetzung folgt.)

